

Satzung der Sportvereinigung Freising e.V. 1912

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sportvereinigung Freising e.V. 1912**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freising und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 120125 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Ringerverbandes e. V. (BRV).
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V., dem betroffenen Sportfachverband Bayerischer Ringerverband e. V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Ringen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit eines

Mitglieds des Vereinsausschusses ist ebenfalls der Vereinsausschuss in Abwesenheit des betroffenen Ausschussmitgliedes zuständig.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der positiven Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Jugendliche unter 18 Jahren sind Jugend-Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat mit Zweidrittelmehrheit. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird für das ganze Kalenderjahr nach Möglichkeit per Lastschrift durch Bankeinzug eingehoben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Der Ältestenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr möglichst bis 30. April statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.
 7. Bei Auflösung des Vereins sind vier Fünftel Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.
 8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses (§ 12).
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer (§ 14) und Entgegennahme des Revisionsberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft und des Kassenberichtes.
 - d) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung bzw. Freigabe von Rücklagen.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsordnungen und über Vereinsauflösung.
 - g) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
 - h) Beschlussfassung über die Neugründung von Abteilungen.
 - i) Die Entscheidung über Anträge, sofern diese ordnungsgemäß eingereicht wurden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
 - j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
 - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt. Er haftet dem Verein gegenüber bei unberechtigter Geschäftsführung.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nichtöffentlich. Berater dürfen hinzugezogen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
4. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, dürfen nur getätigt werden, wenn eine ausreichende Deckung vorhanden ist. Die Beschlussfassung über die getätigten Ausgaben ist durch den Vereinsausschuss nachzuholen.
5. Zur Deckung von Ausgaben nach Nr. 4 darf das Rücklagenkonto aus dem Verkauf der ehemaligen Sporthalle an der Luckengasse nicht herangezogen werden (§ 9 Abs. 8 Buchst. e).
6. Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls im Innenverhältnis.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem Jugendleiter,
 - c. dem Ältestenrat (§ 13),
 - d. zwei Beisitzern, zugleich Revisoren (§ 14).
2. Der Vereinsausschuss ist jährlich mindestens dreimal einzuberufen, sonst nach Bedarf.
3. Sitzungen des Vereinsausschusses sind nicht öffentlich. Berater dürfen hinzugezogen werden.
4. Vereinsausschussmitglieder nach § 12 Abs. 1 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 13 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und drei weiteren angesehenen Mitgliedern des Vereins. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.

An einem Verfahren darf ein Ältestenratsmitglied nicht mitwirken, wenn er mittelbar oder unmittelbar an dem Verfahren beteiligt ist. Ist die erforderliche Mindestanzahl von drei Mitgliedern dadurch nicht vorhanden, so bestimmt der Vorstand die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern für den Einzelfall.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand (§10), die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11 Abs. 1) und die Mitglieder des Vereinsausschusses (§ 12 Abs. 1) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis durch die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgt sind.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder kommissarische Vertreter zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung hat eine Ersatzwahl durchzuführen.
4. Verbleiben im Vereinsausschuss (inkl. Vorstand) weniger als fünf Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 sowie des Bundesdatenschutzgesetzes i. d. F. vom 30.06.2017 folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Satzung neu gefasst in der Mietgliederversammlung vom 26.04.2019 und in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022 geändert.

Michaela Hain
1. Vorsitzende

gefertigt am 11.12.2019 durch
Peter Esterl
Kreutstr. 13
85354 Freising
Tel. 08161 61260
Fax 08161 232804
Mail: peter-esterl@t-online.de